

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

### **Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über die Kooperation in der Luftrettung**

#### **1. Anlass und Zielsetzung**

Mit dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein soll eine Kooperation der beiden Länder im Bereich der Luftrettung begründet werden.

Die Luftrettung ist ein Teil der Notfallrettung im Rettungsdienst, deren Gegenstand es ist, bei Notfallpatientinnen bzw. Notfallpatienten, soweit unter den gegebenen Verhältnissen möglich, lebensrettende Maßnahmen durchzuführen, ihre Transportfähigkeit herzustellen sowie sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und unter fachgerechter Betreuung der weiteren medizinischen Versorgung zuzuführen, insbesondere sie in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus oder andere geeignete Einrichtungen zu befördern. Erfasst wird ferner auch der Intensivtransport, der den Transport von Notfallpatientinnen bzw. Notfallpatienten zu weiterführenden diagnostischen Einrichtungen und geeigneten Behandlungseinrichtungen unter intensivmedizinischen Bedingungen umfasst. Luftrettungsmittel in Form von Rettungs- und Intensivtransporthubschraubern eignen sich auf Grund der Fähigkeit in kurzer Zeit weite Strecken zurücklegen zu können, besonders für grenzüberschreitende Einsätze. Der Staatsvertrag dient damit der weiteren Verbesserung der flächendeckenden und bedarfsgerechten Notfallversorgung durch eine Kooperation der bei-

den Länder im Rahmen des Einsatzes von Luftrettungsmitteln, insbesondere in den Grenzregionen des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg. Bei entsprechenden Bedarfen und Verfügbarkeiten können die beiden Länder mit den Regelungen des Staatsvertrages künftig gegenseitig auch die Luftrettungsmittel des Nachbarlandes nutzen und somit von zusätzlichen Ressourcen für eine schnelle Zubringung von ärztlichem Personal zu Verunglückten oder erkrankten Personen und einer schonenden und schnellen Transportmöglichkeit profitieren.

Daneben kann durch die Begründung der Kooperation auch eine Berücksichtigung der Zusammenarbeit in den jeweiligen Bedarfsplanungen der Länder erfolgen, mit denen eine optimierte Bedarfsplanung und Wirtschaftlichkeit der eingesetzten Luftrettungsmittel erreicht werden kann.

#### **2. Lösung**

Auch in der Vergangenheit erfolgten bereits grenzüberschreitende Einsätze der Luftrettungsmittel der beiden Länder im Rahmen von Anfragen zur Leistung von Amtshilfe. Eine Unterstützung auf Grundlage der Regelungen zur Amtshilfe ist jedoch nur im jeweiligen Einzelfall und nicht als grundsätzliche Ausgestaltung möglich. Bisher war es daher nicht möglich, entsprechende Rückgriffsmöglichkeiten auf die Luftrettungsmittel des jewei-

ligen anderen Landes im Rahmen der Bedarfsplanungen zu berücksichtigen. Mit der Ausgestaltung der Kooperation in Form eines Staatsvertrages können die Vorteile der Kooperation künftig auch in bedarfsplanerischer Sicht genutzt werden und somit neben der Verbesserung der Patientenversorgung auch eine optimierte Bedarfsplanung und damit Wirtschaftlichkeit der Rettungsmittel umgesetzt werden.

Mit dem anliegenden Gesetzentwurf stimmt die Bürgerschaft dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Kooperation in der Luftrettung zu. Die Zustimmung der Bürgerschaft ist gemäß Artikel 43 Satz 3 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg erforderlich, da der Staatsvertrag Gegenstände der Gesetzgebung betrifft. Die Durchführung der Luftrettung ist eine hoheitliche Aufgabe, die auf Basis der angestrebten Kooperation künftig auch auf dem Hoheitsgebiet des jeweils anderen Landes wahrgenommen werden soll.

In Artikel 1 Absatz 2 des Staatsvertrages wird die Möglichkeit der Anforderung eines Luftrettungsmittels aus dem jeweils anderen Land im rettungsdienstlichen Bedarfsfall geregelt.

Bei grenzüberschreitenden Einsätzen gilt das jeweilige Landesrecht des den Einsatz durchführenden Luftrettungsmittels, sofern nicht etwas anderes auf Grundlage des Staatsvertrages vereinbart wird (Artikel 2, 6). Damit wird sichergestellt, dass die Einsatzkräfte sich während eines grenzüberschreitenden Einsatzes nicht mit wechselnden rechtlichen Konstellationen befassen müssen und somit Rechtssicherheit geschaffen.

Die Disposition der Rettungsmittel erfolgt durch das jeweilige das Rettungsmittel stellende Land (Artikel 3). Ein grenzüberschreitender Einsatz setzt insoweit immer eine Anfrage bei der für das jeweilige Rettungsmittel zuständigen Leitstelle voraus. Damit wird sichergestellt, dass die jeweils zuständige Leitstelle immer die für die Alarmierung notwendige Übersicht über die verfügbaren Rettungsmittel besitzt. Die Verantwortung für die einsatzlenkende Kommunikation geht nach Bestätigung der Verfügbarkeit auf die anfordernde Rettungsleitstelle über.

Die Erhebung von Gebühren und Entgelten erfolgt nach den jeweiligen Vorschriften des Trägers, dessen Luftrettungsmittel den Einsatz wahrnimmt (Artikel 4). Damit werden weitere Abkommen und Aufwände über die gegenseitige Abrechnung und Verrechnung von Einsätzen vermieden. Hierfür ermächtigt das Land Schleswig-Holstein die Freie

und Hansestadt Hamburg dazu, auf schleswig-holsteinischem Hoheitsgebiet die für den Einsatz der Luftrettungsmittels nach hamburgischem Landesrecht anfallenden Gebühren auch gegenüber den dortigen Benutzerinnen und Benutzern nach hamburgischem Landesrecht per Bescheid festzusetzen. Weiterhin wird normiert, dass auch die nach schleswig-holsteinischen Landesrecht vereinbarten Benutzerentgelte auf Grundlage der landesrechtlichen Vorschriften für das Land Schleswig-Holstein gegenüber Benutzerinnen und Benutzern auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg gelten.

Mit Artikel 5 werden die notwendigen datenschutzrechtlichen Aspekte des länderübergreifenden Einsatzes der Luftrettungsmittel geregelt. Die Regelungen orientieren sich an den ohnehin bestehenden landesrechtlichen Vorschriften und übertragen diese auf die Kooperation.

Die zur Durchführung der Kooperation erforderlichen weiteren detaillierten Regelungen können über die in Artikel 6 erfolgende Ermächtigung durch weitere Vereinbarungen festgelegt werden. Dies ermöglicht die für den täglichen Einsatzbetrieb notwendige kurzfristige Anpassungsmöglichkeit der Vorgaben der operativen Umsetzung.

Artikel 7 normiert die Kündigungsmöglichkeit mit einer Frist von fünf Jahren. Damit können entsprechende Auswirkungen für die Bedarfsplanung angemessen berücksichtigt werden.

Der Staatsvertrag tritt an dem Tage in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt (Artikel 8).

### 3. **Kosten**

Mit dem Staatsvertrag gehen keine Mehrbedarfe einher. Einsätze, die durch die Hamburger Luftrettungsmittel im Rahmen der Kooperation länderübergreifend in Schleswig-Holstein geflogen werden, werden entsprechend der Gebührenordnung der Feuerwehr gegenüber der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner bzw. ihrer oder seiner Krankenversicherung abgerechnet. Hierbei sollen die Gebühren gemäß § 18 Absatz 2 Satz 3 Hamburgisches Rettungsdienstgesetz die Kosten decken. Für mögliche Einsätze von Luftrettungsmitteln aus Schleswig-Holstein im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg entstehen ebenfalls keine Kosten, weil auch diese direkt gegenüber den Patientinnen bzw. Patienten bzw. deren Krankenversicherung abgerechnet werden.

### 4. **Petition**

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Gesetz beschließen.

**Gesetz  
zum Staatsvertrag  
über die Kooperation in der Luftrettung zwischen dem Land Schleswig-Holstein  
und der Freien und Hansestadt Hamburg**

Vom . . . . .

**Artikel 1**

Dem am 18. November 2024 und 2. Dezember 2024 unterzeichneten Staatsvertrag über die Kooperation in der Luftrettung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg wird zugestimmt.

**Artikel 2**

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

**Artikel 3**

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 8 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

**Begründung**

Mit diesem Gesetz sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die Ratifikation des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Kooperation in der Luftrettung geschaffen werden. Dafür ist die Zustimmung der Bürgerschaft erforderlich (Artikel 1). Anschließend erfolgen die Ratifikation durch den Senat sowie die Veröffentlichung im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Artikel 2). Der Staatsver-

trag tritt mit dem Tage in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt. Der Tag an dem der Staatsvertrag in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben (Artikel 3).

**Anlage**

Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Kooperation in der Luftrettung.

**Staatsvertrag  
über die Kooperation in der Luftrettung  
zwischen dem Land Schleswig-Holstein  
und der Freien und Hansestadt Hamburg**

Das Land Schleswig-Holstein,  
endvertreten durch die Ministerin für Justiz und Gesundheit

und die Freie und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch den Senat

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe  
folgenden Staatsvertrag:

**Präambel**

Um eine flächendeckende und bedarfsgerechte rettungsdienstliche Versorgung von Patientinnen und Patienten im Rahmen der Notfallrettung und des Intensivtransportes mit Luftrettungsmitteln sicherzustellen, insbesondere in den jeweiligen Grenzregionen des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg, schließen das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg folgenden Staatsvertrag über die Kooperation im Bereich der Luftrettung:

Artikel 1

**Allgemeines**

(1) Dieser Staatsvertrag regelt die länderübergreifende Luftrettung als Notfallrettung und Intensivtransport auf den Gebieten des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) Im rettungsdienstlichen Bedarfsfall kann aus Gründen der Patientensicherheit und Einsatztaktik von der zuständigen Rettungsleitstelle des jeweiligen Landes ein Luftrettungsmittel aus dem jeweils anderen Land angefordert werden.

Artikel 2

**Durchführung und Aufsicht**

Für die Durchführung von grenzüberschreitenden luftrettungsdienstlichen Einsätzen gilt das jeweilige Landesrecht des den Einsatz durchführenden Rettungsmittels, soweit nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist. Dieses untersteht insoweit der in diesem Landesrecht geregelten und geltenden Aufsicht.

Artikel 3

**Disposition und Einsatzlenkung**

(1) Die Vertragsparteien disponieren über ihre jeweiligen Luftrettungsmittel durch die jeweils zuständige Rettungsleitstelle selbst. Die Verantwortung für

die einsatzlenkende Kommunikation geht in dem Moment auf die alarmierende, das Rettungsmittel länderübergreifend anfordernde Rettungsleitstelle über, in dem die Verfügbarkeit des angeforderten Luftrettungsmittels durch die für die Disposition zuständige Rettungsleitstelle bestätigt wurde.

(2) Die Einzelheiten der operativen Durchführung regeln die vom Regelungsgehalt dieses Staatsvertrages betroffenen Träger des Rettungsdienstes des Landes Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung nach Artikel 6.

Artikel 4

**Gebühren und Entgelte**

(1) Die Erhebung von Gebühren oder Entgelten erfolgt nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über die Erhebung von Gebühren und die Abrechnung von Entgelten des Rettungsdienststrägers, durch dessen Einsatzmittel die rettungsdienstliche Luftrettungsmaßnahme in der Luftrettung durchgeführt wurde.

(2) Das Land Schleswig-Holstein ermächtigt daher die Freie und Hansestadt Hamburg dazu, auf schleswig-holsteinischem Hoheitsgebiet die für die der Freien und Hansestadt Hamburg übertragene Aufgabenerfüllung der Durchführung der Luftrettung nach dem hamburgischen Landesrecht anfallenden Gebühren gegenüber den dortigen Benutzerinnen und Benutzern ebenfalls nach hamburgischem Landesrecht festzusetzen. Die durch die Freie und Hansestadt Hamburg zu erhebenden Gebühren werden gegenüber schleswig-holsteinischen Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldnern durch schriftlichen Bescheid auf Grundlage der jeweils geltenden Gebührenordnung festgesetzt.

(3) Die in Schleswig-Holstein auf der Grundlage des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetz-

zes (SHRDG) in der Fassung vom 28. März 2017 (GVOBl. 2017, 256), zuletzt geändert am 6. November 2020 (GVOBl. 2020, 802), vereinbarten Benutzungsentgelte werden auf der Grundlage dieses Gesetzes erhoben und gelten gegenüber allen Benutzerinnen und Benutzern des Rettungsdienstes und allen Kostenträgern gemäß § 7 Absatz 1 SHRDG.

(4) Die Durchsetzung von Forderungen nach den Absätzen 1 bis 3 erfolgt nach den landesrechtlichen Vorschriften des Landes, durch dessen Einsatzmittel die rettungsdienstliche Luftrettungsmaßnahme durchgeführt wurde.

(5) Bei der Bemessung der Gebühren und im Rahmen von Verhandlungen über Benutzungsentgelte werden die durchgeführten grenzüberschreitenden Luftrettungseinsätze beziehungsweise die absehbar durchzuführenden grenzüberschreitenden Luftrettungseinsätze mitberücksichtigt.

#### Artikel 5

##### **Datenschutz**

Aus Anlass der Luftrettung dürfen von den beiden Ländern und den beauftragten Leistungserbringern personenbezogene Daten, insbesondere auch Daten über die Gesundheit verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist

1. zur ordnungsgemäßen Einsatzdurchführung,
2. zur Einsatzabrechnung,

Für das Land Schleswig-Holstein,  
endvertreten durch  
Kiel, den 18. November 2024  
Prof. Dr. Kerstin von der Decken  
Ministerin für Justiz und Gesundheit

3. zur Aufsicht über die beauftragten Leistungserbringer,
  4. zur weiteren medizinischen Versorgung der Patientinnen und Patienten,
  5. zum Infektionsschutz,
  6. zum Qualitätsmanagement und
  7. zur Versorgungsplanung,
- und soweit dieser Zweck nicht mit anonymisierten oder pseudonymisierten Daten erreicht werden kann.

#### Artikel 6

##### **Ermächtigung für Vereinbarung**

Die Vertragsparteien können, um die operative Durchführung der Luftrettung nach diesem Staatsvertrag sicherzustellen, weitergehende Vereinbarungen schließen.

#### Artikel 7

##### **Kündigung**

Dieser Staatsvertrag kann mit einer Frist von fünf Jahren zum Ende eines Kalenderjahres durch die Vertragsparteien gekündigt werden.

#### Artikel 8

##### **Inkrafttreten**

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt an dem Tage in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Hamburg, den 2. Dezember 2024  
Andy Grote  
Senator für Inneres und Sport